



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Bundeministerium für Wirtschaft und
Energie
Referat IB6

ausschließlich per E-Mail an:
buero-IB6@bmwi.bund.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-221

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL ref2@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Alexandra Zeeb-Schwanhäußer

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 07.01.2016

GESCHÄFTSZ. II-509/014#0164

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts**

HIER Stellunganhem zum überarbeiteten Referentenentwurf

BEZUG Ihr Schreiben vom 18. Dezember 2015

Sehr geehrter Herr Dr. Solbach,

vielen Dank für die Übersendung des überarbeiteten Referentenentwurfs der Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung:

1. Zu Artikel 3 – Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung – KonzVgV)

Zu § 33 Elektronische Kommunikation durch Auslandsdienststellen

Sofern die Auslandsdienststellen elektronische Kommunikation nutzen, muss diese den Anforderungen der §§ 8-10 genügen. An meiner Empfehlung, dies im Verordnungstext klarzustellen, halte ich fest.



2. Zu Artikel 4 - Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (Vergabestatistikverordnung – VergStatVO)

Der Inhalt von § 3 der damaligen Fassung ist neu gestaltet worden. Die ursprünglich dort aufgeführten Datenkategorien, die nach § 5 an das BMWi bzw. nach § 6 an das Statistische Bundesamt und andere Stellen zu übermitteln sind, finden sich nunmehr in den Anlagen 1 - 7. Gleichzeitig mit dem neuen Regelungsort für die Datenkategorien ist aber auch eine Ausweitung des zu übermittelnden Datenkranzes erfolgt. Nach aktuellem Verordnungsentwurf können nunmehr auch personenbezogene Daten betroffen sein (vgl. Anlage 1 Nrn. 20, 21; Anlage 2 Nrn. 17, 18; Anlage 3 Nrn. 19, 20; Anlage 4 Nrn. 15, 16; Anlage 5 Nrn. 16, 17; Anlage 6 Nrn. 15, 16; Anlage 7 Nr. 15). Vor diesem Hintergrund machen die bereits in der Vorversion von § 5 erwähnten und seinerzeit nicht nachvollziehbaren Regelungen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit nunmehr Sinn.

a. Zu § 5

§ 5 Sätze 2 und 4 regeln, dass die Art und Weise der Datenübermittlung einschließlich der Maßnahmen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit einer Allgemeinverfügung vorbehalten bleiben soll. Dies sehe ich kritisch. Wenn auch nicht im Detail, so sollten die den Datenschutz und die Datensicherheit betreffenden Schutzmaßnahmen jedenfalls dem Grunde nach bereits in der Verordnung vorgegeben werden. Der vorliegende Verordnungsentwurf belässt es bei einer bloßen Zielbeschreibung. Insbesondere lässt sich aus § 5 nicht entnehmen, dass - wie die Begründung auf Seite 303 ausführt - die Datenübermittlung elektronisch und vollautomatisch erfolgen soll.

b. Zu § 6

Es ist in § 6 Absatz 5 nicht erläutert, welche Daten mit dem Begriff »weitere Daten« gemeint sind, die den Auftraggebern seitens des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung gestellt werden sollen. Eine datenschutzrechtliche Beurteilung dieser Regelung ist daher nicht möglich.

In § 6 Absatz 6 und 7 ist zu regeln, dass es sich bei den dort angesprochenen Daten nicht um personenbezogene Daten handeln darf, da für die dort angegebenen Zwecke ein Personenbezug der fraglichen Daten nicht erforderlich erscheint. Auch würde die Weitergabe von Einzeldaten aus einer Statistik an Dritte dem Statistikgeheimnis widersprechen.



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

SEITE 3 VON 3

Ich bitte um weitere Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Zeeb-Schwanhäuser

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.